

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz Ziff. 7 und 10 LHG mit Beschluss vom 19.03.2024 die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) am Standort Mannheim beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Das MIISM sichert die Nachhaltigkeit der Forschungsarbeiten des Forschungscampus M2OLIE und hat zugleich die Aufgabe, die Forschung im Bereich Medizintechnik insbesondere bzgl. intelligenter Systeme in der Medizin auf eine verbesserte Basis zu stellen. Das MIISM soll die digitale Transformation medizinischer Diagnose und Behandlungsprozesse vorantreiben und optimieren und hier von der Datenerhebung über Dateneinspeisung und Analyse hin zur Applikation einen für die Patient/innen individuellen Behandlungspfad generieren. Das MIISM wird die Forschung im Bereich der Medizintechnik und Medizinphysik an der Medizinischen Fakultät Mannheim bündeln und intensivieren, zur Exzellenz führen und regional, national und international sichtbar machen. Es arbeitet dazu eng mit dem Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD), dem Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim und den an der Medizintechnik interessierten Kliniken, Instituten und Abteilungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zusammen. Das MIISM fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen und medizintechnischen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg, der Hochschule Mannheim sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das MIISM fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (Physician Scientists), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(4) Das MIISM beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Das Institut wird darüber hinaus insbesondere den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Bachelor- bzw. Masterstudiengängen im Bereich der Medizintechnik vorantreiben.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MIISM gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des MIISM sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem MIISM auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MIISM W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des MIISM aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin. Die Mitglieder des Kernbereichs des MIISM werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des MIISM eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (Junior Research Groups) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am MIISM entscheidet in der Regel auf der Basis eines kompetitiven Auswahlverfahrens auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MIISM das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem MIISM oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Dekanats und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter / Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MIISM kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im assoziierten Bereich (Adjunct Faculty) des MIISM werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das MIISM in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des MIISM

(1) Die Professorinnen / Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des MIISM und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MIISM, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenskonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MIISM

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MIISM und setzt in Zusammenarbeit mit ihren/seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des Instituts gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie/ er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG des MIISM. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertretung werden von der Dekanin / vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreter/innen können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des MIISM, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem assoziierten Bereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MIISM im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der Leitung des MIISM.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MIISM in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MIISM, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens vier fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MIISM mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MIISM und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MIISM teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MIISM und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des MIISM, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MIISM einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des MIISM entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MIISM berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des MIISM nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das MIISM und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MIISM und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MIISM und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

390

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024

12.04.2024

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MIISM tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 03.06.2019 (MBI. Nr. 11/2019 vom 08.07.2019, S. 642 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin